



ZUWEISUNG ANALOGER TERRESTRISCHER ÜBERTRAGUNGSKAPAZITÄTEN (UKW) FÜR DIE LANDESWEITE VERBREITUNG ODER WEITERVERBREITUNG EINES ANALOGEN LANDESWEITEN HÖRFUNKPROGRAMMS

Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien NRW

13. April 2021



I. GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Mit Bescheid des Ministerpräsidenten vom 04.09.2020 wurden der Landesanstalt für Medien NRW folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

Sendername	Frequenz in [MHz]	max. äquivalente Strahlungsleistung in [Watt]	Antennencharakteristik	h eff. Max in [m]
Attendorn	107,8	302	D	139
Bochum- Watten-scheid	89,3	316	D	60
Dorsten	97,0	200	D	80
Dortmund	106,0	3162	D	231
Dülmen	92,5	1259	D	58
Düsseldorf	92,6	200	D	39
Düsseldorf-Nord	105,7	50	D	52
Erkelenz-A:	98,3	501	D	108
Erndtebrück	93,1	100	D	77
Essen	88,3	100	D	95
Geilenkirchen	87,8	501	D	69
Gladbeck	101,9	1995	D	38
Hagen	89,4	316	D	116
Hattingen	107,2	100	D	161
Kalkar	106,1	40	ND	33



Köln	89,9	100	D	94
Lennestadt	98,9	100	ND	78
Mönchengladbach	93,3	316	D	102
Mülheim	93,7	501	D	90
Neuss	92,3	100	D	44
Niederkrüchten-Elmpt	91,3	100	D	94
Olpe	89,0	501	D	78
Pulheim	92,0	50	ND	31
Rheinberg	105,1	501	D	104
Selm	92,9	100	D	50
Viersen	106,0	200	D	85

Mit Bescheid des Ministerpräsidenten vom 18.12.2020 wurde der Landesanstalt für Medien NRW die folgende Übertragungskapazität zugeordnet:

Sendername	Frequenz in [MHz]	max. äquivalente Strahlungsleistung in [Watt]	Antennencharakteristik	h eff. Max in [m]
Bielefeld	103,0	71.000	D	370

Die Übertragungskapazitäten sollen zur Versorgung mit einem analogen landesweiten Hörfunkprogramm genutzt werden.

Das Verbreitungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Landes von Nordrhein-Westfalen. Sollten der Landesanstalt für Medien NRW zukünftig weitere UKW-Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, die zur Optimierung oder Erweiterung der Versorgung berücksichtigt werden können, so können diese auch ohne erneute Ausschreibung durch die Medienkommission zugewiesen werden.



II. ADRESSAT DER AUSSCHREIBUNG

Diese Übertragungskapazitäten werden hiermit zur Zuweisung an Veranstalter von Hörfunkprogrammen ausgeschrieben.

Grundlage der Ausschreibung sowie des Zuweisungsverfahrens sind die Vorschriften der §§ 12 ff. Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sowie die Zuweisungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) - Zuweisungssatzung - in der jeweils geltenden Fassung.

III. VERFAHREN DER AUSSCHREIBUNG

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 LMG NRW wird die Antragsfrist hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am **13. April 2021** und **endet am 15. Juni 2021, 12:00 Uhr**.

Das Zuweisungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Landesanstalt für Medien NRW.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können schriftlich in einfacher Ausfertigung unter dem Stichwort „UKW landesweite Kette“ an folgende Adresse:

Landesanstalt für Medien NRW

Postfach 10 34 43

40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien NRW

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anträge frist- und schriftformwährend

- mittels des elektronischen Briefkastens der Landesanstalt für Medien NRW <https://files.lfm-nrw.de/submit/poststelle>, über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können,

oder



- mittels de-Mail
(mit Versandart nach § 5 Absatz 5 de-Mail-Gesetz/absenderbestätigt) an
poststelle@lfm-nrw.de-mail.de

zu übersenden.

IV. VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 13 LMG NRW erfüllen, wirkt die Landesanstalt für Medien NRW zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellenden hin. Ziel des Verständigungsverfahrens ist die Herstellung des Einvernehmens unter den Antragstellern im Hinblick auf die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, wobei die Versorgung mit einem analogen landesweiten Hörfunkprogramm gewährleistet sein muss. Die Landesanstalt für Medien NRW kann gemäß § 4 Satz 2 der Zuweisungssatzung bestimmen, ob das Verständigungsverfahren schriftlich, in einem Erörterungstermin oder schriftlich mit einem Erörterungstermin durchgeführt wird. Sie kann ferner gemäß § 4 Satz 3 der Zuweisungssatzung eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer sich die Antragstellenden verständigen können.

V. VORRANGENTSCHEIDUNG

Ist eine Verständigung innerhalb der von der Landesanstalt für Medien NRW bestimmten Frist nicht zu erzielen oder entspricht die Verständigung nicht den gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 geltenden Anforderungen, trifft die Landesanstalt für Medien NRW eine Vorrangentscheidung nach Vielfaltsgesichtspunkten. Sie berücksichtigt dabei, soweit einschlägig, die Vielfaltskriterien gemäß § 14 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3, 4, 5 LMG NRW.

1. Die Landesanstalt für Medien NRW beurteilt den Vielfaltsbeitrag von Programmen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 4 und 5 LMG NRW nach den Kriterien der Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) sowie der Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt) gemäß § 14 Absatz 3 und 4 LMG NRW und trägt dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung.

Für die Beurteilung des Beitrags zur Programmvielfalt und des Bestehens und den Umfang von Anbietervielfalt sind nach § 14 Absatz 3 und 4 LMG NRW folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten und Zielgruppeninteressen,
- Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur Vielfalt im Sendegebiet, zur Kultur- und Sprachenvielfalt.
- Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt und zur Angebotsvielfalt,
- Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,



- Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählter Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung,
 - Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.
2. Bei der Zuweisung landesweiter analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die Landesanstalt für Medien NRW im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des § 14 Absatz 2 Satz 4 und 5 LMG NRW gemäß § 14 Absatz 5 LMG NRW
1. inwieweit das Angebot strukturell zur Sicherung lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen beiträgt,
 2. inwieweit das Angebot landesweit zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen beiträgt und
 3. ob der Anbieter über ein Digitalkonzept für die Versorgung mit Hörfunkprogrammen und hörfunkähnlichen Telemedien in Nordrhein-Westfalen verfügt, insbesondere auch digitale terrestrische Übertragungswege nutzt.

VI. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm-, Angebots- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Nach Antragstellung eintretende Änderungen der nach § 16 Absatz 2 und 3 LMG NRW maßgeblichen Umstände sind der Landesanstalt für Medien NRW unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mit dem Zuweisungsantrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angaben und Unterlagen zur Prüfung des Zuweisungsantrages
 - a. Name und Adresse der Antragstellenden sowie gegebenenfalls Name der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung,
 - b. Die Mitteilung, für welches Angebot sowie für welchen Zeitrahmen der Zuweisungsantrag gestellt wird.
 - c. Der Nachweis der jederzeitigen wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die antragsgemäße landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung der Hörfunkprogramme gemäß § 13 Satz 1 LMG NRW, insbesondere eine Darstellung der voraussichtlichen



Kosten und deren Finanzierung.

- d. Gemäß § 13 Satz 2 LMG NRW der Nachweis einer entsprechenden Hörfunkzulassung bzw. der Nachweis, dass ein entsprechender Zulassungsantrag gestellt wurde¹;

2. Angaben und Unterlagen zum Vielfaltsbeitrag des Angebotes

Bereits mit dem Antrag sind ferner für den Fall eines Verständigungsverfahrens (siehe dazu IV.) oder einer

Vorrangentscheidung (siehe dazu V.) Angaben und Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung des Angebotes nach den Vielfaltskriterien nach § 14 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3, 4 und 5 LMG NRW erforderlich sind.

Hierzu gehören Angaben und Unterlagen, die geeignet sind, die Vielfaltskriterien nach § 14 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3, 4 und 5 LMG NRW darzulegen, insbesondere

- das Programmschema,
- eine detaillierte Beschreibung der Programminhalte und -elemente,
- Angaben zur Programmkategorie und -struktur sowie zur Zielgruppe,
- eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse am antragstellenden Hörfunkveranstalter sowie eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des antragstellenden Hörfunkveranstalters an anderen, bereits zugelassenen Hörfunkveranstaltern,
- ein verbindliches Konzept zur Realisierung der in § 14 Absatz 5 LMG NRW genannten Kriterien, welches insbesondere Angaben zu dem strukturellen Beitrag, den das Angebot zur Sicherung des lokalen Hörfunks in NRW sowie landesweit zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in NRW leisten kann sowie, soweit vorhanden, ein verbindliches Digitalkonzept für die Versorgung mit Hörfunkprogrammen und hörfunkähnlichen Telemedien in Nordrhein-Westfalen, insbesondere Angaben zur Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungswege, enthält.
- weitere Angaben und Unterlagen zur Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt unter Berücksichtigung des Gedankens der Anreizregulierung nach § 14 Absatz 2 Satz 5 LMG NRW i. V. m. § 5 Absatz 2 der Zuweisungssatzung.

3. Die Landesanstalt für Medien NRW kann jederzeit vertiefende Darlegungen und Nachweise anfordern.

¹ Rundfunkveranstalter dürfen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen Übertragungskapazitäten nur zugewiesen werden, sofern eine entsprechende Zulassung bis spätestens zur Zuweisungsentscheidung vorliegt. Soweit noch keine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Hörfunkprogramms auch in Nordrhein-Westfalen vorliegt, kann diese zeitgleich mit dem Antrag auf Zuweisung bei der Landesanstalt für Medien NRW bzw. der ansonsten zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden. Für eine rechtzeitige Zulassungserteilung kann keine Gewähr übernommen werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens weisen wir auf die Materialien auf der Internetseite der Landesanstalt für Medien NRW hin. Wir bitten ggf. um Mitteilung, bei welcher Zulassungsbehörde ein Zulassungsantrag gestellt wurde.



VII. ZUWEISUNGSE RTEILUNG

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt befristet für die Dauer von höchstens zehn Jahren. Bei Rundfunkveranstaltern darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten. Die Zuweisung kann jeweils um höchstens zehn Jahre verlängert werden.

Der Zuweisungsbescheid kann gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 LMG NRW mit Nebenbestimmungen versehen werden.

VIII. WEITERE HINWEISE BEZÜGLICH VERFAHREN UND GEBÜHREN BZW. AUSLAGEN

1. Die Landesanstalt für Medien NRW unterliegt bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dem Gebot größtmöglicher Transparenz.

Dementsprechend ist beabsichtigt, nach Ende der Antragsfrist die Namen der Antragstellenden und die jeweiligen Programmnamen zu veröffentlichen.

Über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten entscheidet die Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW gemäß § 98 Absatz 3 Satz 1 LMG NRW in öffentlicher Sitzung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienkommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Das ist dann der Fall, wenn in der Beratung Angelegenheiten erörtert werden, die etwa aus Gründen des Datenschutzes oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden müssen. Sollten sich in Ihren Anträgen oder den Antragsunterlagen solche vertraulich zu behandelnden Angaben befinden, bitten wir, dies kenntlich zu machen und die Angaben konkret zu bezeichnen.

Im Falle eines Verständigungsverfahrens wird es erforderlich sein, dass die Landesanstalt für Medien NRW die hieran zu beteiligenden Antragstellenden sowie den Namen des jeweiligen Programms untereinander bekannt gibt.

2. Sofern neben dem Zuweisungsantrag auch ein Zulassungsantrag gestellt wird, handelt es sich um zwei unterschiedliche Verfahren. Die Nachweise der jeweiligen Voraussetzungen sind unabhängig voneinander zu prüfen. Die für die Zuweisung vorzulegenden Angaben und Unterlagen ergeben sich aus VI. dieser Ausschreibung. Informationen bezüglich des Zulassungsverfahrens bei der Landesanstalt für Medien NRW (Rechtsgrundlagen, Merkblätter, Mustererklärungen) sind auf der Internetseite der Landesanstalt für Medien NRW abrufbar.
3. Für die Zuweisung beziehungsweise die Ablehnung eines Antrags auf Zuweisung erhebt die Landesanstalt für Medien NRW Gebühren und Auslagen nach der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren-



satzung) in der jeweils geltenden Fassung. Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.